

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 20	Freitag, 3. Juli 2015	44. Jahrgang
Seite	Inhalt	
56	7. Nachtrag zur Satzung des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	
57	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

7. Nachtrag

zur Satzung des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Seite 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl 2008 S. 150), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVO fF) vom 19.02.2008 (GVOBl 2008 S. 133) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 09.02.2008 (Amtsb. Schl.-H. 2008 S. 115), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.06.2015 folgender 7. Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Amtes Oeversee erlassen:

I.

Der § 4 "Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Amtsvolkshochschule" wird gestrichen.

Die folgenden §§ 5 bis 8 erhalten entsprechend Nummer 4 bis 7.

II.

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Tarp, den 29. Juni 2015

AMT OEVERSE
Der Amtsvorsteher

gez.
Ralf Bölck

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 18. Juni 2015 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

Die §§ 4, 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
- (2)
 - a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische Bildung
 - e) Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (3) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (4) Die Gemeinde Oeversee gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler an Schultagen zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag:	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- (5) Die Einzelkurse finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

- (6) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (7) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung ausschließlich in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in Abs. 2 Buchstabe b bis f) aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang statt:

Osterferien:	1 Betriebswoche
Sommerferien:	2 Betriebswochen
Herbstferien:	1 Betriebswoche

jeweils Montag bis Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr.

- (8) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (9) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Betreuung am Vormittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 8.30 Uhr	
	11.30 Uhr bis 12.30 Uhr	
	10,00 €	Zehnerkarte für zehn Betreuungsstunden

b) Betreuung am Nachmittag (an Schultagen):

Montag bis Freitag	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr	
	45,00 €	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
	15,00 €	Monatsbetrag für einen festen Wochentag

oder

Montag bis Donnerstag	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr (einschl. Kursteilnahme)
Freitag	12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

60,00 € **	Monatsbetrag für fünf Tage in der Woche
18,00 € **	Monatsbetrag für einen festen Wochentag

c) Nur Kursteilnahme (an Schultagen):

Montag bis Donnerstag: 15.00 Uhr bis 16:00 Uhr

10,00 € **	Monatsbetrag für einen festen Wochentag
------------	--

**** Für die Teilnahme am Angebot der Musikschule des Kreises Schleswig-Flensburg erhöht sich der Monatsbetrag nach b) und c) um 25,00 €.**

d) Ferienbetreuung:

Je Betreuungstag: 10,00 €

Schülerinnen und Schülern die das OGS-Angebot regelmäßig (an jedem Schultag) bis 15.00 oder 16.00 Uhr nutzen, zahlen für die Ferienbetreuung keine zusätzlichen Gebühren.

- (2) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50% der Betreuungsgebühren gewährt.
- (3) Für einzelne Kurse werden ggf. anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

§ 12 Beitrag Mittagstisch

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortsansässigen Kindertagesstätten grundsätzliche verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen.
Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres;
das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07.
eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	34,50 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	6,90 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche

- | | | |
|-------------------------------|---------|--|
| | | pro fest gebuchten Wochentag
(nur an Schultagen) |
| Kinder der Kindertagesstätten | 31,50 € | Monatsbeitrag für
fünf Mittagessen in der Woche
(an Schultagen und an
20 Schulferientagen im Jahr) |
| | 6,30 € | Monatsbeitrag für
ein Mittagessen in der Woche
pro fest gebuchten Wochentag
(an Schultagen u. an
4 Schulferientagen im Jahr) |
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige Anmeldung und Teilnahme an einzelnen Mittagessen gegen Barzahlung möglich. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:
- | | | |
|-------------------------------|--------|----------------|
| Schülerinnen und Schüler | 3,80 € | je Mittagessen |
| Kinder der Kindertagesstätten | 2,80 € | je Mittagessen |
- (3) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:
- | | | |
|--------------------------|--------|-------------|
| Schülerinnen und Schüler | 2,50 € | je Mahlzeit |
|--------------------------|--------|-------------|
- (4) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:
- | | | |
|--|--------|----------------|
| Erwachsene,
die in der Schule tätig sind, | 3,30 € | je Mittagessen |
| Erwachsene,
die in einer der Kindertagesstätten tätig sind, | 2,30 € | je Mittagessen |
- (5) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

II. In-Kraft-Treten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oeversee, den 23. Juni 2015

(LS)

Gemeinde Oeversee
Der Bürgermeister

gez. Bölk